



Das Aures Forum erscheint mehrmals im Jahr und steht Kunden, Vertriebspartnern und Freunden unseres Hauses kostenlos zur Verfügung. Gern senden wir Ihnen die Information zukünftig als e-Mail, Telefax oder per Post.

Mit der Vermögensverwaltungspolice bietet Aures eine besonders kostengünstige und ertragssteuerfreie Möglichkeit der langfristigen, generationenübergreifenden Vorsorge. Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz führt seit Januar 2009 zu einer allgemein gültigen Krankenversicherungspflicht auch für privat Krankenversicherte.

Es gelten neue Altersgrenzen für die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern. Abschließend stellen wir Ihnen mit dem ZUV ein Expertennetzwerk vor, das sich rund um das Thema Vermögens- und Unternehmensnachfolge an die Öffentlichkeit wendet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Andreas Bürse-Hanning
Vorsitzender des Vorstandes
Aures Finanz AG & Cie. KG

☿ Inhalt

1. Altersversorgung

☞ Die VermögensVerwaltungsPolice – eine hochflexible Lösung für aktuelle Anlageentscheidungen

2. Gesundheitsversorgung

☞ Pflicht zur Krankenversicherung

3. Betriebliche Altersversorgung

☞ Neue Altersgrenzen für Pensionszusagen bei beherrschenden GGF

4. In eigener Sache

☞ Zentrum für Unternehmens- und Vermögensnachfolge e.V. (ZUV)

☿ 1. Altersversorgung

☞ **Die VermögensVerwaltungsPolice**
– eine hochflexible Lösung für aktuelle Anlageentscheidungen

Seit Einführung der Abgeltungsteuer wird besonders die fondsgebundene Rentenversicherung als Alternative für den kapitalmarktorientierten Anleger oder Vorsorgesparer empfohlen, da in der Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn eine zunächst vollständig steuerfreie Ansammlung sämtlicher Erträge erfolgt.

Dieser Steuerstundungseffekt bietet unbestreitbare Vorteile, wird aber bei vielen Produkten mit hohen Kosten für Abschluss, laufende Policenverwaltung und Fondsverwaltung sowie einer Beschränkung der Kapitalanlage auf das meist nur ca. 40 Fonds umfassende Anlagespektrum des jeweiligen Versicherers erkaufte. Zudem handelt es sich bei den Fonds häufig um unternehmenseigene Produkte, so dass von einer unabhängigen Fondsauswahl keine Rede sein kann.

Vor diesem Hintergrund hat Aures ein Produkt entwickelt, das die steuerlichen Vorteile mit hoher Flexibilität und Professionalität in der Anlage sowie einer schlanken Kostenstruktur verbindet. Das Ergebnis ist die VermögensVerwaltungsPolice (VVP). Da

diese Fondspolice bei Einmalbeiträgen ab 100.000 € lediglich mit laufenden Kosten von 0,18 % jährlich angeboten wird, ist sie im Vergleich zu einer Fonds-Direktanlage, die seit 01.01.2009 der Abgeltungsteuer unterliegt, eine unschlagbare Alternative.

Die VVP eignet sich nicht nur zur Altersvorsorge, sondern auch zur Vermögensübertragung auf die folgende Generation, denn bei Nichtausübung der Rentenoption kann der Vertrag bis zum Lebensende der versicherten Person laufen. Im Todesfall wird das Fondsguthaben komplett ertragsteuerfrei an die Erben ausgeschüttet und ist nur der Erbschaftsteuer zu unterwerfen. Durch die deutliche Erhöhung der Freibeträge auch für Enkelkinder lassen sich hier interessante Gestaltungen darstellen. Zudem ist die VVP auch als steuerlich geförderte Basis- oder Rürup-Rente einsetzbar.

Neben der attraktiven Gestaltung des Vertragswerkes bieten sich dem Anleger eine breite Auswahl unterschiedlichster Investmentfonds, sowie 7 mit extrem schlanker Kostenstruktur ausgestattete Exchange-Traded-Funds (ETFs) auf alle gängigen Indizes. Durch die Integration eines „prognosefreien Mischfonds“ eines renommierten Vermögensverwalters bietet die VVP eine weitere Besonderheit. Die Verteilung zwischen Aktien und Renten wird hier ausschließlich regelbasiert und ohne menschliche Prognosefehler vorgenommen.

Eine durchschnittliche Jahresperformance von ca. 10 % p.a. in den letzten 18 Jahren spricht ebenso nachhaltig für dieses Konzept, wie der mit einer Performance von -2 % nahezu vollständige Kapitalerhalt im Krisenjahr 2008.

Im Ergebnis verbindet die VermögensverwaltungsPolice in der Ansparzeit eine ertragsteuerfreie Investition mit extrem schlanken Kosten in einem hochattraktiven Anlageprodukt. Gerne stellen wir Ihnen die Möglichkeiten der Police in einem persönlichen Gespräch vor.

2. Gesundheitsversorgung

Pflicht zur Krankenversicherung

Der Abschluss einer Krankenpolice ist seit 1. Januar Pflicht. Wer keinen Vertrag besitzt, muss nach Artikel 43 GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz mit erheblichen Nachzahlungen rechnen. Für alle Personen mit erstem Wohnsitz in Deutschland gilt seit Jahresbeginn die Krankenversicherungspflicht bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Bislang galt die Versicherungspflicht nur für Personen in den gesetzlichen Krankenkassen. Jetzt erstreckt sie sich auch auf den Kreis, für den die privaten Krankenversicherer (PKV) zuständig sind, also vor allem auf Selbstständige, Gutverdiener und Beamte.

Unversichert sind keineswegs nur Obdachlose oder sozial Gestrandete. Ebenso sind Personen, die über ihren Partner versichert waren, nach einer rechtskräftigen Scheidung nicht weiter in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichert.

Auch für Personen mit hohem Einkommen, die überzeugt sind, kerngesund zu sein und deshalb aus Prinzip auf den Abschluss einer Krankenpolice verzichten oder nur den Krankenhausaufenthalt versichern gilt die neue Versicherungspflicht für ambulante und stationäre Heilbehandlungen (nicht für Zahnbehandlung und Zahnersatz). Allerdings haben Kunden, die ihren Vertrag vor dem April 2007 abgeschlossen haben, Bestandschutz. Wer seine Police später unterschrieben hat, sollte umgehend eine Ausweitung des Leistungsumfangs beantragen, sonst droht eine Nachzahlung.

Rückwirkend ab Januar 2009 müssen vormals unversicherte Neukunden Beiträge nach entrichten. Der Versicherer kann die Beiträge für maximal fünf Jahre rückwirkend einfordern. Bei der Berechnung der Beitragshöhe wird die Prämie für den neuen Ba-

sitarif der privaten Krankenversicherer herangezogen.

Der Beitrag entspricht dem Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenkassen. Das sind zurzeit 569,63 Euro im Monat. Ab dem sechsten unversicherten Monat muss der Kunde einen Strafzuschlag von einem Sechstel der Prämie zahlen. Er kann den Versicherer frei wählen, der Anbieter darf ihn nicht ablehnen – es sei denn, der Kunde hat Beitragsschulden bei ihm.

Wer die gesetzliche Krankenversicherung wählt oder versicherungspflichtig ist, muss rückwirkend bis April 2007 mit Nachzahlungen rechnen. Wie hoch sie sind, hängt vom Einkommen und dem Beitragssatz der jeweiligen Kasse ab. Seit 1. Januar gilt für alle Kassen der einheitliche Beitragssatz von 15,5 % zzgl. 1,95 % Pflegeversicherung (für Kinderlose 2,20 %) des Einkommens.

Auch wer kein Einkommen hat oder hatte, muss zahlen. In diesem Fall gehen die Kassen von einem fiktiven gesetzlichen Mindesteinkommen aus, das 2008 bei 828,00 € lag und in 2009 840,00 € beträgt.

3. Betriebliche Altersversorgung

Neue Altersgrenzen für Pensionszusagen bei beherrschenden GGF

Der Bundesrat ist am 28.11.2008 der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrats gefolgt und hat der Einkommensteueränderungs-Richtlinie 2008 zugestimmt. Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die geltenden Einkommensteuer-Richtlinien 2005 an die Entwicklung des Einkommensteuerrechts aufgrund der seit 2005 ergangenen Gesetze, der neueren Rechtsprechung und der zwischenzeitlichen Verwaltungsentscheidungen angepasst.

Dies hat unter anderem Auswirkungen auf die Berechnung von Pensionsrückstellungen der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften. Für

diesen Personenkreis gilt nun eine geburtsjahrabhängige Staffelung (R 6a Absatz 8 EStR). Somit wird der Rückstellungszeitraum verlängert, was zu niedrigeren Rückstellungen und damit zu einem höheren zu versteuernden Gewinn führt.

In vielen üblichen Zusagen ist eine Regelung für die vorgezogene Altersrente enthalten, meist ist jedoch keine zusätzliche Erhöhung der Altersrente bei späterer Inanspruchnahme vorgesehen. Die Heraufsetzung des Pensionsalters kann daher zum Anlass genommen werden, die Versorgungszusage in dieser Hinsicht zu überprüfen und neue Sachverhalte entsprechend zu regeln.

Geburtsjahrabhängige Staffelung (R 6a Absatz 8 EStR)

Für Geburtsjahrgänge bis 1952

› **Pensionsalter 65**

Für Geburtsjahrgänge ab 1953 - 1961

› **Pensionsalter 66**

Für Geburtsjahrgänge ab 1962

› **Pensionsalter 67**

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung höchstens zehn Jahre vor dem Pensionsalter möglich ist.

4. In eigener Sache

Zentrum für Unternehmens- und Vermögensnachfolge e.V. (ZUV)

„Der Weg zur werterhaltenden Nachfolge“ – dies ist der Claim, mit dem sich mehr als ein Dutzend Beratungsunternehmen zu einem Netzwerk zusammen geschlossen haben.

Die Mitglieder des ZUV bringen unterschiedlichste Kompetenzen ein: Rechtsanwaltskanzleien, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genauso wie Banken, Vermögensverwalter, Unternehmensberater und Finanzdienstleister.

Das Zentrum für Unternehmens- und Vermögensnachfolge e.V. (ZUV) wendet sich in erster Linie an die mittelständische Wirtschaft und an Privatpersonen.

Das im ZUV repräsentierte Expertenwissen wird auf eine, auch für den Laien verständliche Art und Weise zugänglich gemacht. Hierzu stellt das ZUV dem Besucher das Online-Portal www.zentrum-nachfolge.de zur Verfügung. Über einen umfassenden Fragenkatalog stehen die Beiträge der ZUV-Mitglieder zum kostenlosen Download bereit.

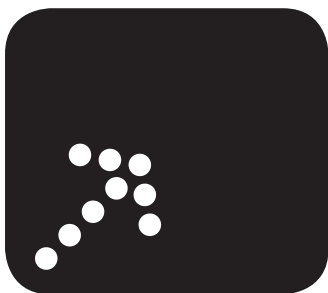
Das ZUV veranstaltet Fachtagungen, fördert den Wissensaustausch mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen und nimmt die Interessen der mittelständischen Wirtschaft auch gegenüber der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung wahr.

Als Vorstandsmitglied und Gründungsmitglied des ZUV hat Herr Bürse-Hanning für Aures bereits seit April 2008 aktiv an der Etablierung des ZUV mitgewirkt.

Aures berät Unternehmer und vermögende Privatpersonen bei der Liquiditätsplanung des Erbfalls mit dem Wertsicherungskonzept. Ein hoher Liquiditätsbedarf der Erben liegt insbesondere dann vor, wenn der künftige Nachlass aus hoch zu versteuerndem und gering begünstigtem Vermögen besteht. Hierzu zählen neben Immobilien vor allem betriebliches Vermögen und Aktien auf geringem Kursniveau, die man besser einige Jahre liegen lässt.

Die seit Januar 2009 wirksame Erbschaftsteuerreform 2008 löst hingegen unverändert ein hohes Liquiditätsrisiko im Erbfall aus.

ZUV 
ZENTRUM FÜR
UNTERNEHMENS- UND VERMÖGENSNACHFOLGE



FAX ANTWORT

+49 / (0) 2 08 / 81 08 20 - 20

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon tagsüber:

Telefax:

e-mail:

Bitte senden Sie mir das aures.forum in Zukunft:

- per Post
- per e-mail
- per Telefax

Ich wünsche weitere Informationen zum Thema:

- VermögensVerwaltungsPolice
- Private Krankenversicherung
- Wertsicherungskonzept zur Finanzierung von Erbschaftsteuern

Herausgeber:

Aures Finanz AG & Cie. KG

Mintarder Str. 18 a

45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. 02 08 - 81 08 20

info@aires.ag

www.aires.ag

Aures Finanz AG & Cie. KG

Höfinger Straße 16

70499 Stuttgart

Tel. 07 11 - 88 20 07 30

Anmerkungen:
